

Umweltbericht

zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans „Mondscheinweg und Tauschflächen der 7. Regionalplanänderung“

als Teil II der Begründung

**Februar 2018
Nachtrag, Juli 2018**

Bearbeitung:

Stadt Drensteinfurt, FB Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Stadtplaner, Architektin PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele der 46. FNP-Änderung – Kurzdarstellung
 - 1.3 Untersuchungsraum
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation, Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 3.1 Teilfläche 1 – Drensteinfurt/Mondscheinweg
 - 3.2 Teilfläche 2 – Tauschfläche Rinkerode
 - 3.3 Teilfläche 3 – Tauschfläche Walstedde
- 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung**
- 5. Planungsalternativen**
- 6. Zusätzliche Angaben**
- 7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 8. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

Anlage

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Listen der planungsrelevanten Arten in NRW (Messtischblätter) für die einzelnen Teilflächen; abgerufen am 07.07.2017

Referenzliste der Quellen

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2, 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB aufgezeigt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende **Umweltbericht** zur 46. FNP-Änderung wurde auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und bislang vorliegender Fachinformationen erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden zunächst vorgestellt, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern besteht aufgrund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen (z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen – Boden (Versiegelung) – Wasser). Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 46. FNP-Änderung – Kurzdarstellung

Die Stadt Drensteinfurt bereitet zur Deckung des mittel- bis langfristigen Bedarfs die Neuentwicklung des Baugebiets „Mondscheinweg“ am westlichen Ortsrand der Kernstadt vor. Im Stadtgebiet sind aufgrund der anhaltend starken Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken keine entsprechenden Flächenreserven mehr vorhanden. Bedarfsorientiert ist für entsprechende Angebote an Wohn- und Hausformen für unterschiedliche Nutzergruppen die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in der Hauptortslage Drensteinfurt erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt entschieden, den Flächennutzungsplan in drei Teilbereichen zu überarbeiten.

Grundlegendes Ziel der vorliegenden Planung ist die planungsrechtliche Weiterentwicklung von bereits bestehenden Wohngebieten auf den an den Siedlungsbereich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen, um den bestehenden Siedlungsbereich sinnvoll zu arrondieren und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums vorzubereiten. Hierfür wird eine ca. 17 ha große Fläche am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Drensteinfurt (Teilfläche 1 – Drensteinfurt/Mondscheinweg), die im wirksamen FNP bislang als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt ist, in die Darstellung einer *Wohnbaufläche* sowie einer *Fläche für die Regenrückhaltung* geändert.

Für eine bedarfsangepasste Siedlungsentwicklung werden im Gegenzug für die am Standort Mondscheinweg neu dargestellten Bauflächen auf absehbare Zeit nicht mehr

benötigte Flächenreserven in den Ortsteilen Rinkerode und Walstedde im Rahmen des Flächentauschs zurückgenommen und künftig für eine freiraumadäquate Nutzung vorgesehen. Teilfläche 2 der vorliegenden Änderungsplanung betrifft eine ca. 7,5 ha große Fläche am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Rinkerode, für die der FNP bislang i. W. die Entwicklung von *gemischten und gewerblichen Bauflächen* vorbereitet hat. Teilfläche 3 am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Walstedde erfasst eine ca. 2,1 ha große Fläche mit bisher fast ausschließlicher Darstellung einer *gewerblichen Baufläche* sowie untergeordnet einer *Grünfläche* entlang der Kreisstraße (K 26). Im Zuge der 46. FNP-Änderung sollen die bisherigen Darstellungen beider Tauschflächen jeweils in *Flächen für die Landwirtschaft* umgewandelt werden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I (Begründung) zur 46. FNP-Änderung verwiesen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst räumlich grundsätzlich die Änderungsbereiche der 46. FNP-Änderung zuzüglich eines jeweils ergänzenden Umkreises von ca. 100 m. Schutzgutbezogen variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen und außen, so dass alle Auswirkungen der Planung ausreichend beurteilt werden können.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Landes- und Regionalplanung	
Landesentwicklungsplan LEP NRW - nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung auf Grundlage von Gebieten, die vorrangig Siedlungs- oder Freiraumfunktionen erfüllen (Ziel 2-3) - flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung; Flächentausch – Festlegung neuen Siedlungsraums nur bei Rücknahme gleichwertiger Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet (Ziel 6.1-1) Regionalplan Münsterland - Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten (Ziel 1) - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bedarfsgerecht in Anspruch nehmen; Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgehen, nur bei begründetem Bedarf sowie umweltverträglicher und freiraumschonender Inanspruchnahme (Ziel 3) - Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln (Ziel 20)	- bedarfsgerechte Umwandlung von Freiraum- in ASB-Flächen durch Flächentausch - keine Inanspruchnahme von Freiraumbereichen mit überlagernden spezifischen Freiraumfunktionen - Rücknahme von Baumöglichkeiten in einem Freiraumbereich mit der ergänzenden Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (Teilfläche 2)
Zwischenergebnis: <i>keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Ziele</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur/sonstige Sachgüter	

Flächennutzungsplan	
- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (Teilfläche 1); überwiegend Darstellung als gemischte und/oder gewerbliche Bauflächen (Teilflächen 2, 3) - derzeit 46. FNP-Änderung, hier Umwandlung der Darstellungen in Teilfläche 1 in eine Wohnbaufläche und eine Fläche für die Regenrückhaltung sowie der Darstellungen in den Teilflächen 2, 3 jeweils insgesamt in Flächen für die Landwirtschaft	- Teilfläche 1: Entwicklung eines Wohngebiets anschließend an bestehenden Wohnsiedlungsbereich und in räumlicher Nähe zum Ortszentrum - Teilflächen 2, 3: Aufgabe der bisher vorbereiteten baulichen Nutzung zugunsten landwirtschaftlicher Nutzungen
Zwischenergebnis: <i>keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Ziele</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur/sonstige Sachgüter	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung				
<u>Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte“ 1986</u> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="268 405 858 651"> Teilfläche 1: - Entwicklungsziel im Plangebiet Gestaltung des Stadtrands im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild - Entwicklungsziel für unmittelbar anschließenden Landschaftsraum: Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen </td><td data-bbox="858 405 1449 651"> Teilfläche 1: - Zielerfüllung grundsätzlich durch Detailregelungen zu Eingrünungsmaßnahmen, den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen etc. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich </td></tr> <tr> <td data-bbox="268 651 858 898"> Teilfläche 3: - Entwicklungsziele für unmittelbar anschließenden Landschaftsraum: Anreicherung der Landschaft mit gliedernden/belebenden Elementen sowie Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen reich/vielfältig ausgestatteten Landschaft </td><td data-bbox="858 651 1449 898"> Teilfläche 3: - Rücknahme von Baumöglichkeiten steht Zielerfüllung nicht entgegen </td></tr> </table>		Teilfläche 1: - Entwicklungsziel im Plangebiet Gestaltung des Stadtrands im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild - Entwicklungsziel für unmittelbar anschließenden Landschaftsraum: Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	Teilfläche 1: - Zielerfüllung grundsätzlich durch Detailregelungen zu Eingrünungsmaßnahmen, den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen etc. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich	Teilfläche 3: - Entwicklungsziele für unmittelbar anschließenden Landschaftsraum: Anreicherung der Landschaft mit gliedernden/belebenden Elementen sowie Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen reich/vielfältig ausgestatteten Landschaft	Teilfläche 3: - Rücknahme von Baumöglichkeiten steht Zielerfüllung nicht entgegen
Teilfläche 1: - Entwicklungsziel im Plangebiet Gestaltung des Stadtrands im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild - Entwicklungsziel für unmittelbar anschließenden Landschaftsraum: Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	Teilfläche 1: - Zielerfüllung grundsätzlich durch Detailregelungen zu Eingrünungsmaßnahmen, den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen etc. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich				
Teilfläche 3: - Entwicklungsziele für unmittelbar anschließenden Landschaftsraum: Anreicherung der Landschaft mit gliedernden/belebenden Elementen sowie Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen reich/vielfältig ausgestatteten Landschaft	Teilfläche 3: - Rücknahme von Baumöglichkeiten steht Zielerfüllung nicht entgegen				
Zwischenergebnis: <i>keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Ziele</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere/Pflanzen, Landschaft					
<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="268 1122 858 1473"> - Ziel: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z. B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen - § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“ - Einbeziehung einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v. a. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Lärm, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) </td><td data-bbox="858 1122 1449 1473"> - Teilfläche 1: überschlägige Prüfung auf mögliche nutzungsbedingte unzumutbare und unüberwindbare Immissionsvorbelastungen; Zielerfüllung durch Schallschutzmaßnahmen, Abstandhaltung etc. (sofern erforderlich) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich - Teilflächen 2, 3: Rücknahme von Baumöglichkeiten steht Zielerfüllung nicht entgegen </td></tr> </table>		- Ziel: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z. B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen - § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“ - Einbeziehung einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v. a. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Lärm, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)	- Teilfläche 1: überschlägige Prüfung auf mögliche nutzungsbedingte unzumutbare und unüberwindbare Immissionsvorbelastungen; Zielerfüllung durch Schallschutzmaßnahmen, Abstandhaltung etc. (sofern erforderlich) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich - Teilflächen 2, 3: Rücknahme von Baumöglichkeiten steht Zielerfüllung nicht entgegen		
- Ziel: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z. B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen - § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“ - Einbeziehung einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v. a. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Lärm, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)	- Teilfläche 1: überschlägige Prüfung auf mögliche nutzungsbedingte unzumutbare und unüberwindbare Immissionsvorbelastungen; Zielerfüllung durch Schallschutzmaßnahmen, Abstandhaltung etc. (sofern erforderlich) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich - Teilflächen 2, 3: Rücknahme von Baumöglichkeiten steht Zielerfüllung nicht entgegen				
Zwischenergebnis: <i>keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft					

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)	
- Anforderungen bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung - Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - schadlose Abwasserentsorgung	- Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete nicht betroffen - Anschlussmöglichkeiten an die örtlichen Ver- und Entsorgungssysteme in Teilfläche 1 sind angesichts der Lage in Nachbarschaft zu entwickelten Wohngebieten grundsätzlich gegeben - Rücknahme von Baumöglichkeiten in Teilflächen 2, 3 mit grundsätzlich technisch schwer umsetzbarer Entwässerung
Zwischenergebnis: <i>keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft	

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein, konkretisiert durch Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	
- § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen - § 18 BNatSchG, § 1a(3) BauGB: Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können; § 18 BNatSchG und §§ 1 - 2a BauGB regeln i. Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bauleitplanung - §§ 19, 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.	- bedarfsgerechte Erweiterung des Wohnsiedlungsbereichs im direkten Anschluss an bebauten Siedlungsbereich in Innenstadtnähe und im anthropogen vorgeprägten Siedlungszusammenhang - Berücksichtigung von Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung - Rücknahme von absehbar nicht umsetzbaren Bauflächen (G, M) in Ortsrandlage - Rücknahme von absehbar nicht umsetzbaren Bauflächen (G, M) in Ortsrandlage - Grundsatzabwägungen zur Eingriffsregelung entsprechend der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien
Zwischenergebnis: <i>Die im Teilbereich 1 verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Rücknahme von Baumöglichkeiten in den Teilbereichen 2/3 in gleichwertigem Umfang auf gesamtstädtischer Ebene vom Grundsatz her ausgeglichen. Bisher sind keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<u>Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)</u>	
- kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) in den Teilflächen und deren näheren Umfeld - kein Naturschutzgebiet (NSG) in den Teilflächen und deren näheren Umfeld - kein FFH-Gebiet in den Teilflächen und deren näheren Umfeld; FFH-Gebiet „Waldgebiet Brook“ (DE-4112-301) ca. 1,4 km südöstlich von Teilfläche 2 - kein EU-Vogelschutzgebiet in den Teilflächen und deren näheren Umfeld - kein Naturdenkmal in den Teilflächen und deren näheren Umfeld - keine geschützten Biotope/Alleen in den Teilflächen und deren näheren Umfeld - geschützter Landschaftsbestandteil im Süden der Teilfläche 1 (Ziel Erhalt des Gehölzstreifens) - Biotopverbund „Kulturlandschaft im Raum Rinkerode“ (VB-MS-4111-010) im Osten von Teilfläche 2 und hier weiter in nordöstliche, östliche und südöstliche Richtung mit Schutz-/Entwicklungszielen für Erhalt und Optimierung der strukturreichen, gegliederten Kulturlandschaft; - Biotopverbund „Bachauen im Westen und Süden von Drensteinfurt“ (VB-MS-4212-001) im östlichen Randbereich von Teilfläche 3 mit Schutz-/Entwicklungszielen für Erhalt und Optimierung des Fließgewässers mit angrenzenden autotypischen Lebensräumen - schutzwürdiges Biotop „Heckenkomplex mit Grünland östlich Rinkerode“ (BK 4112-0330) im Geltungsbereich und südöstlich weiterführend mit Schutzziel Erhalt und Optimierung einer grünlandgeprägten Heckenlandschaft (Teilfläche 2); - schutzwürdiges Biotop „Eichen-Hainbuchenwald Hagedorn östlich Rinkerode“ (BK 4112-0329) ca. 80 m nordöstlich mit Schutzziel Erhalt eines altholzreichen naturnahen Laubwalds auf Feuchtstandorten (Teilfläche 2); - schutzwürdiges Biotop „Weidegrünland mit Tümpel bei Walstedde“ (BK-4212-082) ca. 230 m nördlich mit Schutzziel Erhalt strukturierter Grünlandflächen (Teilfläche 3)	- keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - durch Entfernung zur FFH-Fläche keine Beeinträchtigung erkennbar - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - Zielerfüllung grundsätzlich durch Detailregelungen zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich - durch Rücknahme von Baumöglichkeiten keine Beeinträchtigung der Schutz-/Entwicklungsziele erkennbar - durch Entfernung zur Fläche und zwischenliegende Nutzungen sowie allgemeine Rücknahme von Baumöglichkeiten keine Beeinträchtigung der Schutz-/Entwicklungsziele erkennbar
Zwischenergebnis: <i>keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele</i> Bezug Schutzgüter: Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), konkretisiert durch Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	
- Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i. V. m. BBodSchG und LBodSchG NW mit den Zielen Begrenzung von Bodenversiegelungen, Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Vorrang der Wieder-/Umnutzung von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen, Schutz von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen	- nachfrageorientierte Weiterentwicklung des Wohnsiedlungsbereichs im direkten Anschluss an bestehende/erschlossene Siedlungsbereiche in räumlicher Nähe zur Ortsmitte i. S. eines möglichst geringen Flächenneuverbrauchs (Mitnutzung Erschließung, Infrastrukturen etc.) - Böden aus Mudden oder Wiesenmergel/Archivböden werden im Teilbereich 1 untergeordnet überplant, Inanspruchnahme zusammenhängender schutzwürdiger Staunässeböden/Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte in Teilbereich 2 wird vermieden
Zwischenergebnis: <i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen, schonenden Umgangs mit Boden sowie dem Schutz von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen einerseits und der Siedlungsentwicklung sowie effektiven Bodennutzung andererseits stehen sich z. T. konträr gegenüber; die Entscheidung ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft	

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	
- Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern - angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern	- aufgrund fehlender Denkmäler, denkmalgeschützter Situationen o. Ä. in den Teilflächen und deren Umfeld keine zu berücksichtigenden Ziele
Zwischenergebnis: <i>keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Kultur-/Sachgüter	

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele und die Bewertung der Umweltauswirkungen der vorliegenden 46. FNP-Änderung wird ergänzend auf Kapitel 3 verwiesen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation, Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

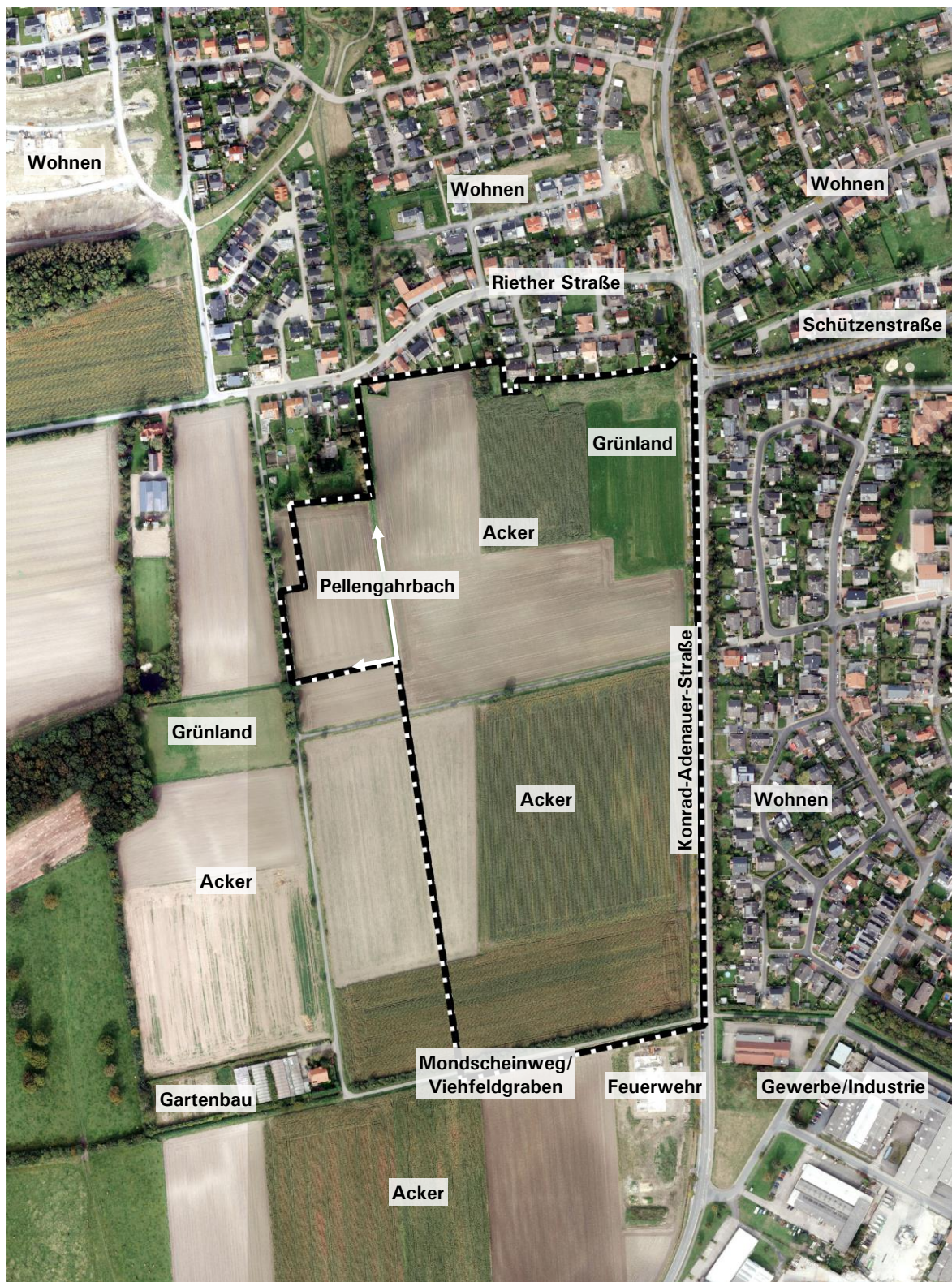
Die Schutzgüter können im Allgemeinen durch bau-, anlagen- und nutzungsbedingte Faktoren sowohl kurz- als auch langfristig beeinflusst werden. Im folgenden Abschnitt werden jeweils schutzgutbezogen die **Ausgangslage** sowie die zu erwartende **Entwicklung des Umweltzustands** beschrieben. Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Boden, Wasser sowie Luft und Klima. Soweit bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sinnvoll bzw. erforderlich, werden Hinweise und Empfehlungen für Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

3.1 Teilfläche 1 – Drensteinfurt/Mondscheinweg

Bestand

Die Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich überwiegend als Acker und untergeordnet als Grünland genutzt. Im Nordwesten wird ein Abschnitt des Pellengahrbachs (naturferner Grabenzug) erfasst. Zentral quert ein Wirtschaftsweg das Gebiet in Ost-West-Richtung. Entlang dieses Wegs stocken vereinzelt kleinere Bäume und Sträucher. Im Süden sowie teilweise Westen wird der Mondscheinweg von Heckenstrukturen gesäumt. Entlang des Mondscheinwegs im Süden verläuft zudem wegebegleitend der Viehfeldgraben in westliche Richtung. Östlich wird der Änderungsbereich von der Konrad-Adenauer-Straße (K 21) begrenzt. Entlang dieser Kreisstraße verlaufen parallel ein Entwässerungsgraben sowie eine gepflanzte Baumreihe.

Die städtebauliche Situation im nördlichen und östlichen Umfeld ist durch Wohnnutzungen geprägt. Beidseits der Riether Straße sowie jenseits der Konrad-Adenauer-Straße wurden allgemeine Wohngebiete (Bebauungspläne Nr. 1.10, 1.14, 1.34) entwickelt, die durch eine ortstypische Wohnbebauung mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern aber auch durch einige Mehrfamilienhäuser geprägt sind. Im Nordosten grenzt ein kleiner Spielplatz an den Änderungsbereich. In westliche und südwestliche Richtung setzen sich die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen weiter fort, vereinzelt sind kleinere Grünland- und Waldparzellen sowie gliedernde Heckenstrukturen vorhanden. Im Umfeld vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen liegen mit Entfernungen von ca. 650 m bzw. 750 m in nordwestlicher und in westlicher Richtung. Darüber hinaus befindet sich hier rund 100 m westlich am Mondscheinweg eine kleine Gärtnerei im Außenbereich. Im Südosten, jenseits des Mondscheinwegs liegt der Standort der Feuerwehr Drensteinfurt. Jenseits der Kreisstraße beginnt südöstlich der gewerblich-industrielle Schwerpunkt im Bereich Viehfeld.

**Übersicht: Nutzungen im Bestand**

Kartengrundlage: Luftbild Stadt Drensteinfurt, ohne Maßstab

Quellenvermerk: Datenlizenz Deutschland - Kreis Warendorf (2017) - Version 2.0



Inhalt und Ziele

Im Rahmen der **7. Änderung des Regionalplans Münsterland** (rechtswirksam seit Juli 2017) wurde der bisher festgelegte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich zwischen der Bebauung entlang der Riether Straße im Norden, der Konrad-Adenauer-Straße im Osten sowie dem Mondscheinweg im Süden und Westen um ca. 13,5 ha zu Gunsten der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich zurückgenommen. Der **wirksame Flächennutzungsplan** der Stadt Drensteinfurt stellt den Bereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die hieran anschließenden Flächen im Norden und Osten sind i. W. als Wohnbauflächen aufgenommen worden. Darüber hinaus sind die K 21 im Osten als überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraße, der Standort der Feuerwehr als entsprechend zweckgebundene Gemeinbedarfsfläche und der südöstlich der K 21 liegende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Westen und Südwesten grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an. Da im Stadtgebiet Flächenreserven kaum noch verfügbar sind, sollen am Standort Mondscheinweg nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Baugebiet geschaffen werden, um mittel- bis langfristig der Wohnraumnachfrage nach Wohnformen für Familien und ältere Bevölkerungsgruppen, aber auch nach bezahlbarem Wohnraum und alternativen Wohnformen und Mehrgenerationenwohnen nachzukommen. Vor diesem Hintergrund soll die bisherige Fläche für die Landwirtschaft im Zuge der 46. FNP-Änderung in eine Wohnbaufläche (ca. 15,8 ha) und eine Fläche zur Regenrückhaltung (ca. 1,2 ha) umgewandelt werden.

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Schutzgut Mensch		
Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung		
- Lage am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Drensteinfurt, westlich der Konrad-Adenauer Straße, nördlich und östlich des Mondscheinwegs sowie südlich der Riether Straße, Entfernung zum Stadtzentrum ca. 900 m (Luftlinie) - unbebaut, landwirtschaftliche Nutzungen (intensiver Ackerbau, kleine intensiv genutzte Grünlandparzelle), in Randbereichen kleine Gewässergräben, vereinzelte Gehölzstrukturen - Umfeld geprägt im Norden/Osten durch unterschiedlich alte und dichte Wohngebiete, im Südosten/Süden durch Gewerbe und Feuerwehr, im Südwesten/Westen durch Landwirtschaft (v. a. Acker, kleinflächig Grünland) sowie Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich	- Vorbereitung Verlust landwirtschaftlicher Fläche - an mehrere Landwirte verpachtete Flächen betroffen (ca. 4-5 Vollerwerbsbetriebe), daher mit bisheriger Kenntnis keine Existenzgefährdung einzelner Betriebe bei Umsetzung zu erwarten - neue Nachbarschaften für Altanlieger und veränderte Blickbeziehungen - Belastungen und Auswirkungen für die Altanlieger im Zuge der Erschließungs- und Bauphase zu erwarten (temporär, unproblematische Abwicklung der Baustellenverkehre durch direkte Anbindung an K 21 möglich) Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine auf FNP-Ebene <i>Empfehlung B-Plan-Ebene</i> - flächensparende Erschließung - Berücksichtigung Wegeverbindungen zum Ortskern - auf Ortsrandlage und Bestand abgestimmte Nutzungsmaße/ Gestaltungsvorgaben sowie Regelungen zur Gebietsdurchgrünung

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
- verkehrliche Erschließung über K 21 - ÖPNV: Entfernung zum Bahnhof Drensteinfurt (Münster-Hamm) ca. 750 m; bedingt erreichbar mit Bussen (nächstgelegene Bushaltestellen Windmühlenweg ca. 450 m nordöstlich, Ossenbecker Krug ca. 950 m nördlich, Grundschule ca. 350 m östlich)		
Ortsrandlage und Naherholung		
- Ortsrandlage, Ortsrandeingrünung im Übergang des Siedlungsbereichs zum offenen Landschaftsraum überwiegend nicht wirksam ausgeprägt - keine örtlichen und überörtlichen Rad-/Wanderwege vorhanden - gewisse Bedeutung für örtliche Naherholung über bestehendes Wirtschaftswegenetz in den nordwestlich gelegenen Landschaftsraum, keine Weiterführung der Wegebeziehungen in Richtung Süden/Südwesten - Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung	- Vorbereitung eines neuen Ortsrandbereichs - keine nachteiligen Auswirkungen auf Naherholung erkennbar Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine auf FNP-Ebene Empfehlung für B-Plan-Ebene: - Durchlässigkeit für Fußgänger/Radfahrer in westliche Richtung in Landschaftsraum berücksichtigen - auf Ortsrandlage und Bestand abgestimmte Nutzungsmaße/Gestaltungsvorgaben - Erhalt, Weiterführung bzw. Ergänzung bestehender Gehölzstrukturen entlang des neuen Stadtrands im Sinne des Landschaftsplans
Vorbeugender Immissionsschutz		
- Gewerbe: Vorbelastung durch gewerbliche Nutzungen im Bereich Viehfeld südöstlich des Plangebiets möglich, aber Nachbarschaft zu vergleichbar sensiblen Wohnnutzungen bereits durch Wohngebiet Windmühlenweg gegeben und dort auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Gewerbenutzungen berücksichtigt, bislang keine diesbezüglichen Konflikte mit bestehender Wohnnachbarschaft bekannt - Straßenverkehr:	- kein näheres Heranrücken von Wohnbebauung an gewerbliche und verkehrliche Lärmquellen sowie landwirtschaftliche Hofstellen als im Bestand, am Standort Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse insofern grundsätzlich möglich Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine auf FNP-Ebene Empfehlung für B-Plan-Ebene: - gutachterliche Überprüfung der Verkehrslärmeinwirkungen und Berücksichtigung von im Ergebnis ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und/oder Abständen

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Vorbelastung durch Verkehrslärm der K 21¹, aber Wohnnutzungen entlang der Kreisstraße bereits im Bestand vorhanden (u. a. Wohngebiete Windmühlenweg, Riether Straße, Konrad-Adenauer Straße) - Landwirtschaft: Beeinträchtigungen im ortsüblichen Maß (z. B. Erntezeit, Düngung) möglich sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung im weiteren westlichen und nordwestlichen Umfeld bekannt, besondere Problemlage aber aufgrund Entfernung und nachgewiesener Verträglichkeit der Nachbarschaft zum näher liegenden Wohngebiet „Berthas Halde“ bislang nicht erkennbar² - ggf. gelegentliche Geräuschemissionen bei Ausrücken der Feuerwehr, hier aber sozialadäquat, bislang keine diesbezüglichen Konflikte mit bestehender Wohnnachbarschaft bekannt - Sonstige Immissionen: keine Kenntnisse über bestehende sonstige relevante Immissionen (z. B. Erschütterungen, Licht, Sport-/Freizeitlärm) - keine gutachterlichen Untersuchungen auf FNP-Ebene geplant		
Hochwasserschutz		
- kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet erfasst - Lage außerhalb von Gefahrenbereichen, in denen bei Hochwasserereignissen mit Überflutungen zu rechnen ist	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine

¹ Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB)/Straßenverkehrszählung 2015 (Abfrage am 12.02.2018): K 21 nördlich Einmündung Schützenstraße ca. 4.920 Kfz/d, ca. 430 SV/d; K 21 südlich Einmündung Schützenstraße ca. 2.700 Kfz/d, ca. 220 SV/d.

² Vgl. Geruchsgutachten für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 1.36 „Berthas Halde“ der Stadt Drensteinfurt, Richters & Hüls, Ahaus, 28.10.2008.

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Bodenverunreinigungen, Kampfmittel und Bergbau		
- keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Änderungsbereich und im näheren Umfeld bekannt - keine Kampfmittelbelastungen bekannt - im Stadtgebiet verbreitetet Abbautätigkeiten von Strontianit im oberflächennahen Bereich bekannt, bislang aber keine Kenntnisse zu früheren Bergbautätigkeiten etc. im Änderungsbereich vorhanden - Lage über auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Donar“, aber keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten, da kein urkundlich belegter Abbau	Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine
Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung		
- Ver- und Entsorgungsnetze in umliegenden Straßen vorhanden, geordnete Müllabfuhr im Siedlungsbereich von Drensteinfurt gegeben - Anschluss an bestehende Ver- und Entsorgungsnetze möglich	Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- Berücksichtigung einer Fläche für Regenrückhaltung/Versickerung <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - Nutzung regenerativer Energien berücksichtigen
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft (s. auch Kapitel 2)		
- kein räumlicher und funktionaler Bezug zu Natura 2000-Gebieten, NSG, LSG, geschützten und schutzwürdigen Biotopen, Naturdenkmälern - Gehölzstreifen entlang des südlichen Mondscheinwegs als Landschaftsbestandteil gesetzlich geschützt	- mit bisheriger Kenntnis keine Auswirkungen Schutzgebiete, schutzwürdige/geschützte Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteil Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine auf FNP-Ebene <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - Erhalt der grabenbegleitenden Gehölzstruktur
Biotop-/Nutzungsstrukturen, biologische Vielfalt		
- Änderungsbereich und nahes Umfeld weitgehend intensiv (i. W. Ackerbau, tlw. Grünland) genutzt, Vorbelastung durch Nährstoffeintrag und Maschineneinsatz nicht auszuschließen	- Vorbereitung Verlust landwirtschaftlicher Fläche - Vergrößerung Wohnbaufläche mit Versiegelung/Veränderungen des belebten Oberbodens, aber auch mit Hausgärten	- keine auf FNP-Ebene <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - Erhalt, Weiterführung bzw. Ergänzung der vorhandenen wege- und grabenbegleitenden Gehölzstrukturen

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
- Fläche aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne hohe biologische Vielfalt - kleine, naturferne Gewässergräben und Heckenstrukturen in den Randbereichen	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	
Artenschutz		
- i. W. Lebensraumpotenzial für Arten des Offenlands und der Ortsrandlagen, Heckengehölze in den Randbereichen ggf. Leitstruktur für Fledermäuse, Brutplatz für Vögel u. Ä. - v. a. geeignet für sog. Allerweltsarten, da Störeinflüsse durch landwirtschaftliche Nutzungen, Bebauung und Verkehr - potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten nach Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“, Quadrant 1: 8 Fledermaus- und 27 Vogelarten (s. Anlage) - keine floristischen oder faunistischen Kartierungen auf FNP-Ebene vorhanden oder geplant	- Vorbereitung Verlust landwirtschaftlicher Fläche und Vergrößerung Wohnbaufläche, insofern Wandel der Lebensraumstrukturen und Veränderungen der Bodenstrukturen - im Umfeld vergleichbare Lebensraumpotenziale als Ausweichmöglichkeiten vorhanden - künftiges Lebensraumpotenzial analog umgebender Wohnsiedlungsbereiche mit Hausgärten - keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und deren Lebensstätten (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine auf FNP-Ebene <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - Erhalt, Weiterführung bzw. Ergänzung der vorhandenen wege- und grabenbegleitenden Gehölzstrukturen - artenschutzfachliche Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse) und Berücksichtigung von im Ergebnis ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen
Schutzgut Fläche/Boden		
- Fläche unversiegelt, aber Prägung durch intensive Ackernutzung - überwiegend tonige Lehm Böden, anstehend i. W. als Pseudogley mit geringer Wasserdurchlässigkeit und mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit, mit geringem bis mittlerem Ertrag, Bearbeitbarkeit durch zeitweilige Vernässung erschwert, Staunäseeinfluss bis in den Oberboden, Richtung Osten auch Grundwassereinfluss; im Nordosten Übergang zu lehmigen Sandböden, anstehend i. W. als Gley mit hoher Wasserdurchlässigkeit und geringer Sorptionsfähigkeit, mit geringem bis mittlerem Ertrag, Bear-	- Vorbereitung Vergrößerung von Wohnbaufläche, dadurch Ermöglichung von Versiegelung des Bodens, Verlusts der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung - Verlust schutzwürdiger Böden der Naturgeschichte in untergeordnetem Maß nicht auszuschließen <i>Erhebliche Auswirkungen können durch Rücknahme von Bau-/Versiegelungsmöglichkeiten (s. Teilflächen 2, 3) gemindert werden. Die Entscheidung über die Inan-</i>	- Standortwahl im Sinne des möglichst sparsamen Flächenverbrauchs im direkten Anschluss an den Siedlungsraum mit Möglichkeiten zur Mitnutzung bestehender Infrastrukturen etc. - Rücknahme von Baumöglichkeiten in Teilflächen 2 und 3 mit höherer Versiegelung (Flächentausch) <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - lokale Minderung der Auswirkungen durch Regelungen zu Bebauungsdichte, Pflanzvorgaben etc.

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
beitbarkeit bei hohem Grundwasserstand erschwert³ - Kriterien der in NRW rechtlich zu schützenden Böden in NRW treffen für einen südöstlichen Teilbereich entlang der K 21 zu, hier besonders schutzwürdige Böden aus Mudden oder Wiesenmergel aufgrund ihrer Archivfunktion (Stufe 3, Archiv der Naturgeschichte)⁴, aber bewirtschaftungsbedingte Beeinträchtigungen von Bodengefüge und Nährstoffhaushalt bereits vorhanden	<i>spruchnahme ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.</i>	
Schutzgut Wasser		
Oberflächengewässer		
- Pellengahrbach im Nordwesten Richtung Osten und anschließend nach Norden entlang Gelungsbereichsgrenze - Viehfeldgraben im Süden entlang des Mondscheinwegs in Richtung Westen zum Umlaufbach - Grabenzug entlang K 21, nicht ständig wasserführend	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- Berücksichtigung einer Fläche für Regenrückhaltung/Versickerung im Bereich Pellengahrbach <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - Berücksichtigung der Gewässer in den Randbereichen
Grundwasser		
- Kluftgrundwasserleiter aus i. W. Tonmergelsteinen, wenig ergiebig und mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit⁵ - Grundwassereinfluss im östlichen Teilbereich, überwiegend 4-8 dm, z. T. auch 8-13 dm unter Flur - Empfindlichkeit bzgl. Grundwasserverschmutzung im überwiegenden Teil eher gering bis mittel, im östlichen Bereich mit hoher Wasserdurchlässigkeit und geringer Sorptionsfähigkeit ggf. hoch - Änderungsbereich nicht inner-	- Vorbereitung Neuversiegelung mit lokalen Auswirkungen auf Grundwasserneubildungsrate - erhebliche Auswirkungen durch Grundwasserverschmutzung infolge Wohnbauflächenvergrößerung nicht zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- Berücksichtigung einer Fläche für Regenrückhaltung/Versickerung <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - lokale Minderung der Auswirkungen durch Regelungen zu Bebauungsdichte, Pflanzvorgaben etc.

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4312 Hamm; Krefeld 1981

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS, Abfrage 07.07.2017

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
halb oder in Nähe von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten		
Schutzgut Klima/Luft		
Klima		
- Raum Drensteinfurt ozeanisch geprägt (relativ hohe Niederschläge, ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf), Hauptwindrichtung West-Südwest - Lage am westlichen Siedlungsrand und damit im Übergangsbereich von Klimabedingungen mäßig bebauter Gebiete zu denen der Außenbereichslandschaft - landwirtschaftliche Fläche wirkt zusammen mit angrenzenden Freiflächen als Kaltluftentstehungsgebiet, besondere ortsklimatische Bedeutung aber nicht erkennbar - aktuelle, kleinräumige Daten zu Klima oder Luftbelastung in Drensteinfurt nicht vorliegend	- tlw. Verlust der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht auszuschließen - mäßige Verdichtung im Wohngebiet zu erwarten mit entsprechender Möglichkeit der Durchlüftung Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine auf FNP-Ebene <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - lokale Minderung der Auswirkungen durch Regelungen zu Bebauungsdichte, Pflanzvorgaben etc.
Luftqualität		
- Vorbelastungen bislang nicht bekannt	Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine
Schutzgut Landschaft		
- Lage im Landschaftsraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“, Landschaftsbildprägend sind ackerdominierte offene Kulturlandschaftsbereiche sowie kleinräumig Grünland-Acker-Waldkomplexe, Hecken und Feldgehölze - Siedlungsbereich nördlich und östlich vorgeprägt durch bestehende Wohn- und Gewerbebebauung - keine Fernwirkung der Fläche - im Süden entlang Mondscheinweg einseitig Gehölzreihe vorhanden (Zielvorgabe des Landschaftsplans bislang nicht vollständig umgesetzt), darüber	- lokale Änderung im Ortsbild bzw. am Stadtrand - keine visuellen Beeinträchtigungen o. Ä. durch Wohngebietsentwicklung zu erwarten Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine auf FNP-Ebene <i>Empfehlung für B-Plan-Ebene:</i> - Erhalt, Weiterführung bzw. Ergänzung der vorhandenen wege- und grabenbegleitenden Gehölzstrukturen - auf Ortsrandlage und Bestand abgestimmte Nutzungsmaße/ Gestaltungsvorgaben

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
hinaus wenig gliedernde Strukturen - aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit		
Schutzgut Kultur-/sonstige Sachgüter		
Baudenkmale		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Bodendenkmale		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Kultur-/Sachgüter		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden - Lage im Bereich der historischen Kulturlandschaft „Kernmünsterland“, aber im Änderungsbereich weitgehend überprägt - Lage außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, Sichtbeziehungen etc.	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Wechselwirkungen		
- Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern können im Einzelfall zu potenzierten Auswirkungen führen	- keine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen erkennbar	- keine

Zusammenfassende Wertung

Aufgrund der intensiven Ackernutzung entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ganz überwiegend keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Die Vergrößerung der Wohnbaufläche führt zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, es ist ein höheres Maß an Versiegelung und Verdichtung des Bodens mit entsprechenden Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt und das Lokalklima zu erwarten. Hiermit ebenso verbunden ist ein Wandel der bisherigen Lebensraumstrukturen und Veränderungen des Orts-/Landschaftsbilds. Es ist aber davon auszugehen, dass neben der ausgleichenden Wirkung durch die Rücknahme von Baumöglichkeiten in den Orten Rinkerode und Walstedde (s. nachfolgend) verbleibende Umweltauswirkungen

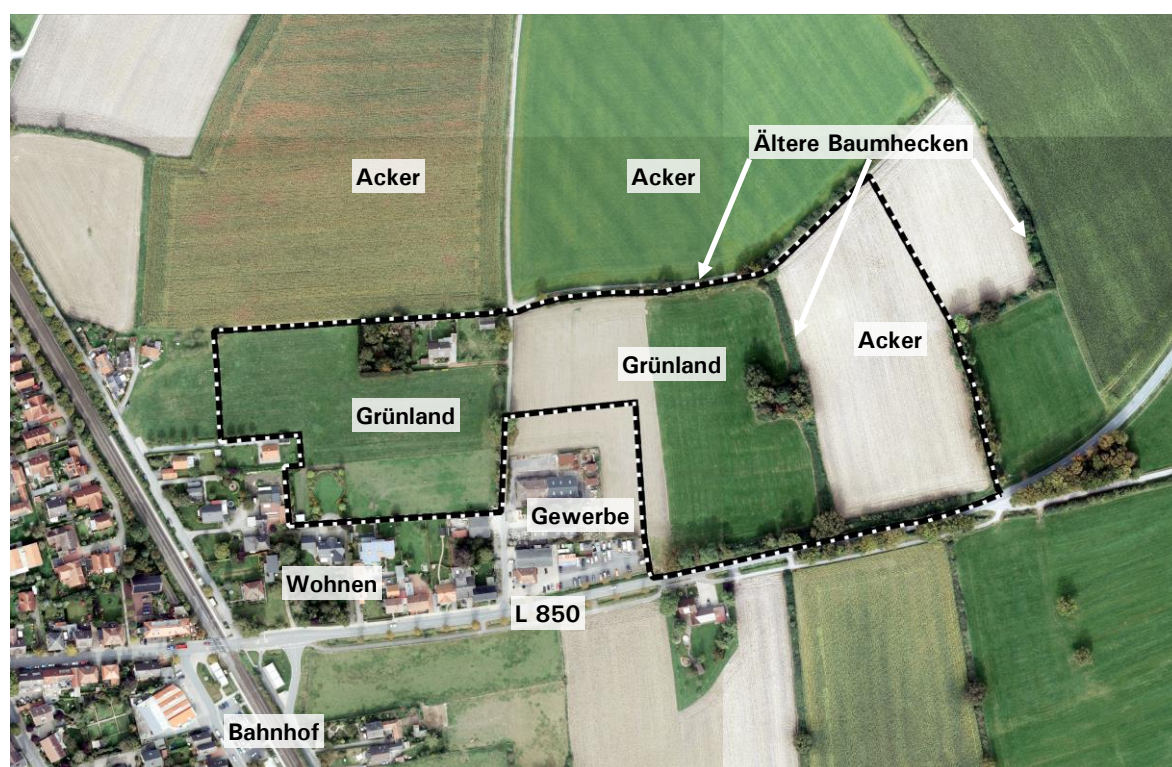
durch Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (z. B. Erhalt der wege-/grabenbegleitenden Gehölzstrukturen, Regulierung der Bebauungsdichte, Abstandhaltung zu Emissionsquellen) weiter wirksam gemindert werden können.

3.2 Teilfläche 2 – Tauschfläche Rinkerode

Bestand

Die Fläche wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland intensiv genutzt. Im Norden wird ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich mit Garten einbezogen. Entlang des erfassten Wirtschaftswegs haben sich im nördlichen Randbereich ältere Baumheckenstrukturen mit älteren Eichen als Überhälter entwickelt. Ähnliche Strukturen finden sich auch im östlichen Teil der Änderungsfläche.

Der umgebende Landschaftsraum stellt sich im Norden, Osten und Süden als offener Landschaftsraum mit überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen dar. Prägend sind hier zudem gliedernde Landschaftselemente (Einzelbäume, kleinere Gehölzgruppen, Heckenstrukturen etc.). Im Westen und Südwesten entlang der Albersloher Straße (L 850) haben sich verschiedene Wohn- und Gewerbenutzungen entwickelt. Die Bahnstrecke Münster-Hamm verläuft westlich des Änderungsbereichs, der Bahnhof Rinkerode ist rund 300 m entfernt.



Übersicht: Nutzungen im Bestand

Kartengrundlage: Luftbild Stadt Drensteinfurt, ohne Maßstab

Quellenvermerk: Datenlizenz Deutschland - Kreis Warendorf (2017) - Version 2.0



Inhalt und Ziele

Im Rahmen der **7. Änderung des Regionalplans Münsterland** (rechtswirksam seit Juli 2017) wurden östlich der Bahnanlage/nördlich der Albersloher Straße (L 850) der bisher festgelegte Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) aufgegeben und der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) um insgesamt ca. 7,5 ha zu Gunsten der Festlegung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich zurückgenommen. Zusätzlich ist eine Überlagerung durch einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung erfolgt. Der **wirksame Flächennutzungsplan** der Stadt Drensteinfurt stellt den Bereich bislang i. W. als gemischte Baufläche im westlichen Teil sowie als gewerbliche Baufläche im östlichen Teil dar. Die hieran anschließenden Flächen sind i. W. als Fläche für die Landwirtschaft aufgenommen worden. Darüber hinaus sind die L 850 im Süden als überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraße und einzelne Wall-/Windschutzhecken dargestellt, im Westen wird die gemischte Baufläche bis zur Bahn fortgeführt. Die bereits in den 1980er Jahren an dieser Stelle vorbereitete bauliche Entwicklung im Rahmen von Misch- und Gewerbegebieten (Bebauungsplan Nr. 3.05) ist bislang nicht realisiert worden. Eine entsprechende Entwicklung ist auch künftig nicht zu erwarten. Insofern sollen die bestehenden Flächenreserven an diesem Standort (ca. 7,5 ha) zurückgenommen und im Zuge der 46. FNP-Änderung in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Schutzgut Mensch		
Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung		
- Lage am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Rinkerode, nördlich der Albersloher Straße (L 850), östlich und nördlich anschließend an hier vorhandene Bebauung - i. W. unbebaut, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, Acker), einzelnes Wohnhaus im Außenbereich, wegebegleitende Baumheckenstrukturen - Umfeld geprägt im Norden, Osten, Süden durch intensive Landwirtschaft (Acker, Grünland), im Südwesten, Westen durch verschiedene Wohn- und Gewerbenutzungen - Erschließung über L 850, Bahnhof Rinkerode südwestlich ca. 300 m entfernt	- weiterhin als landwirtschaftlich nutzbare Flächen verfügbar - keine Aufgabe bisheriger Nutzungen erforderlich, ggf. bestehende Pachtverhältnisse müssen nicht gelöst werden - keine Belastung durch Baumaßnahmen sowie keine Veränderungen des Wohnumfelds durch Aufgabe der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten, somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine
Ortsrandlage und Naherholung		
- Ortsrandlage, Abschirmung zum weiteren Landschaftsraum entlang der nördlichen und öst-	- kein Eintreten der bei Umsetzung von gemischten oder gewerblichen Nutzungen ermög-	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
lichen Grenze durch Baumheckenstrukturen, keine Eingrünung o. Ä. im Übergang des bebauten Siedlungsbereichs zum Landschaftsraum vorhanden - Bedeutung für Erholungsnutzung aufgrund der bestehenden Wegebeziehungen in den freien Landschaftsraum - teilweise eingeschränktes Landschaftserlebnis durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen	lichten Veränderungen in Ortsrandlage über das heutige Maß hinaus - Erhalt bestehender, ortsrandeinbindender Gehölzstrukturen nicht (mehr) beeinträchtigt - Wegebeziehungen und bisheriges Landschaftserlebnis im Umfeld bleiben unverändert, insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf Naherholung zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	
Vorbeugender Immissionsschutz		
- Gewerbe: GE-Nutzungen im nahen Umfeld vorhanden (u. a. Autohaus, Garten-/Landschaftsbau, Bildhauer/Steinmetz, Tischler), daher entsprechende Immissionen möglich - Straßen- und Schienenverkehr: Vorbelastung durch Verkehrslärm der L 850 und der Bahnstrecke Münster-Hamm möglich - Landwirtschaft: Vorbelastung im ortsüblichen Maß infolge landwirtschaftlicher Nutzungen (z. B. Erntezeit, Düngung) möglich - Sonstige Immissionen: keine Kenntnisse über bestehende sonstige relevante Immissionen (z. B. Erschütterungen, Licht, Sport-/Freizeitlärm)	- kein Eintreten der ursprünglich vorbereiteten gewerblichen Immissionen mehr zu erwarten – Umwidmung insbesondere der gewerblichen Teilfläche in eine Fläche für Landwirtschaft wird vor diesem Hintergrund positiv bewertet - landwirtschaftliche Emissionen im ortsüblichen Maß weiterhin möglich, aber keine besondere Konfliktlage erkennbar <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Hochwasserschutz		
- kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet erfasst	- Rücknahme von versiegelbaren Flächen mit allgemein positiven Auswirkungen auf Rückhaltung von Niederschlagswasser etc. <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Bodenverunreinigungen, Kampfmittel und Bergbau		
- keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Änderungsbereich und im näheren Umfeld bekannt - keine Kampfmittelbelastungen bekannt - Lage über auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Münsterland“, aber keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten, da kein urkundlich belegter Abbau	- Risiko der Entstehung von Altlasten infolge gewerblicher Nutzung entfällt <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung		
- Ver- und Entsorgungsnetze in umliegenden Straßen vorhanden, geordnete Müllabfuhr im Siedlungsbereich von Rinkerode gegeben - technisch und wirtschaftlich schwierige Entwässerungssituation bei Vorhabenrealisierung	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft (s. auch Kapitel 2)		
- kein räumlicher und funktionaler Bezug zu Natura 2000-Gebieten, NSG, LSG, geschützten Biotopen, Naturdenkmälern - schutzwürdiges Biotop „Heckenkomplex mit Grünland östlich Rinkerode“ von Änderungsbereich erfasst - schutzwürdiges Biotop „Eichen-Hainbuchenwald Hagedorn östlich Rinkerode“ ca. 80 m nord-östlich - östlicher Bereich Teil des Biotopverbunds „Kulturlandschaft im Raum Rinkerode“ mit besonderer Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem wegen der Trittsteinfunktion für das Parklandschaftsnetz	- keine Auswirkungen auf Schutzgebiete, geschützte Biotope und Naturdenkmale zu erwarten - über das bestehende Maß hinaus keine Beeinträchtigungen des Verbundsystems sowie der schutzwürdigen Biotope durch bislang mögliche Bebauungen/gewerbliche Nutzungen mehr zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Biotop-/Nutzungsstrukturen, biologische Vielfalt		
- Änderungsbereich und nahes Umfeld weitgehend intensiv (i. W. Ackerbau, tlw. Grünland)	- Erhalt landwirtschaftlicher Fläche, keine Belastungen über den heutigen Zustand hinaus	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
genutzt, angrenzend einzelne Hausgärten und Gebäude vorhanden - Vorbelastung durch Nährstoffeintrag und Maschineneinsatz nicht auszuschließen - Fläche aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung weitgehend ohne hohe biologische Vielfalt - ökologisch wertvollere Baumhecken-Strukturen entlang der Wirtschaftswege	zu erwarten - Erhalt vorhandener Heckenstrukturen möglich - keine Eingriffe in Natur-/Landschaftsraum Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	
Artenschutz		
- i. W. Lebensraumpotenzial für Arten des Offenlands und der Ortsrandlagen, Gehölzreihen z. B. geeignet als Brutplatz für Vögel, Fledermausquartier und Leitstruktur für Fledermäuse - v. a. geeignet für sog. Allergewirtsarten, da Störeinflüsse durch landwirtschaftliche Nutzungen, Bebauung und Verkehr - potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten nach Messtischblatt 4112 „Sendenhorst“, Quadranten 1 und 3: 7 Fledermaus- und 25 Vogelarten (s. Anlage) - keine Kenntnisse zu tatsächlichem Vorkommen dieser Arten - keine floristischen oder faunistischen Kartierungen vorhanden oder geplant	- ursprünglich vorbereiteter Lebensraumverlust durch gemischte und gewerbliche Nutzungen entfällt, somit Erhalt des bisherigen Lebensraumpotenzials für Pflanzen/Tiere zu erwarten - keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und deren Lebensstätten (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) zu erwarten Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine
Schutzgut Fläche/Boden		
- potenziell versiegelbar durch gemischte und gewerbliche Nutzungen einschließlich Erschließung - tonige Lehmböden i. W. als Pseudogley mit sehr geringer bis geringer Wasserdurchlässigkeit, hoher Sorptionsfähigkeit und mittlere Staunässe, mit geringem bis mittlerem (unsicherem) Ertrag, Bearbeitbarkeit durch zeitweilige Vernässung und stellenweise durch Stein-	- Aufgabe ursprünglich vorbereiteter baulicher Flächeninanspruchnahme am Ortsrand, so dass heutige Situation der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbleibt - Rücknahme von Versiegelungsmöglichkeiten, ursprünglich vorbereiteter Verlust des Bodens und seiner Lebensraum-, Filter- und Produktionsfunktionen entfällt	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
gehalt erschwert⁶ - nach den Kriterien der in NRW rechtlich zu schützenden Böden als besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) kartiert⁷ - Prägung bislang durch intensive Acker-/Grünlandnutzungen mit Beeinträchtigungen des Bodens durch Nährstoffeintrag und Maschineneinsatz	- schutzwürdige Böden werden nicht mehr überplant, positive Wirkung durch Erhalt einer zusammenhängenden Fläche mit schutzwürdigen Staunässeböden - Möglichkeiten der Eingriffe in den Bodenhaushalt deutlich reduziert Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Wasser		
Oberflächengewässer		
- keine	- keine	- keine
Grundwasser		
- Kluftgrundwasserleiter aus i. W. Tonmergelsteinen, wenig ergiebig und mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit⁸ - Empfindlichkeit bzgl. Grundwasserverschmutzung eher gering bis mittel - Änderungsbereich nicht innerhalb oder in Nähe von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten	- Rücknahme von Versiegelungsmöglichkeiten, somit lokal positive Wirkung auf Wasserhaushalt, Rückhaltung/Versickerung von Oberflächenwasser und Grundwasserneubildungsrate - Risiko von Grundwasserverschmutzung durch unsachgemäßen Umgang mit Stoffen bei gewerblicher Nutzung entfällt Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine
Schutzgut Klima/Luft		
Klima		
- Raum Drensteinfurt ozeanisch geprägt (relativ hohe Niederschläge, ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf), Hauptwindrichtung West-Südwest - Lage am östlichen Siedlungsrand und damit im Übergangsbereich von Klimabedingungen	- Erhalt der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet - lokal ggf. mögliche negative Auswirkungen durch Erwärmung infolge langfristiger Versiegelung werden nicht eintreten	- keine

⁶ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4112 Warendorf; Krefeld 1991

⁷ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS, Abfrage 07.07.2017

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
mäßig bebauter Gebiete zu denen der Außenbereichslandschaft - landwirtschaftlichen Flächen in Örtlichkeit wirken zusammen mit angrenzenden Freiflächen als Kaltluftentstehungsgebiet - keine besondere ortsklimatische Bedeutung hinsichtlich Durchlüftung und Temperaturentgang erkennbar - aktuelle, kleinräumige Daten zu Klima oder Luftbelastung in Drensteinfurt nicht vorliegend	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	
Luftqualität		
- Vorbelastungen bislang nicht bekannt	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Schutzgut Landschaft		
- Lage im Landschaftsraum „Ascheberger Geschiebelehmplatte“, Landschaftsbildprägend sind ackerdominierte offenen Kulturlandschaftsbereiche sowie landschaftstypische Elemente der münsterländischen Parklandschaft (Feldgehölze, Hecken etc.) - Fläche selbst aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung überwiegend ohne besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit - angrenzender Landschaftsraum als Teil der abwechslungsreichen münsterländischen Parklandschaft zu bewerten (s. o.) - östlicher Ortsrandbereich baulich vorgeprägt	- Beibehaltung des bestehenden Landschaftsbilds - keine visuellen Beeinträchtigungen o. Ä. zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Schutzgut Kultur-/sonstige Sachgüter		
Baudenkmale		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Bodendenkmale		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Kultur-/Sachgüter		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden - Blickbeziehung aus dem Plangebiet Richtung Westen auf Kirchturm im Ortskern - Lage im Bereich der historischen Kulturlandschaft „Kernmünsterland“, aber im Änderungsbereich z. T. überprägt - Lage außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, Sichtbeziehungen etc.	- Beibehaltung der bestehenden Blickbeziehungen <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Wechselwirkungen		
- Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern können im Einzelfall zu potenzierten Auswirkungen führen	- keine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen erkennbar	- keine

Zusammenfassende Wertung

Mit der Rücknahme gewerblicher bzw. gemischt nutzbarer Entwicklungsmöglichkeiten entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen für die Altanlieger werden insgesamt positiv bewertet, Nachbarn werden keine Veränderungen im Umfeld erfahren. Die naturräumlichen Umweltauswirkungen ergeben sich v. a. durch den Verzicht auf eine weitere Bebauung und Versiegelung mit entsprechend positiven Wirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden-/Wasserhaushalt und Lokalklima. Ein Erfordernis für Ausgleichsmaßnahmen wird angesichts der Rücknahme von Baumöglichkeiten insgesamt nicht gesehen. Umweltrelevante Zielkonflikte bestehen im Plangebiet nicht. **Im Ergebnis sind verbleibende nachteilige Auswirkungen insgesamt nicht zu erwarten.**

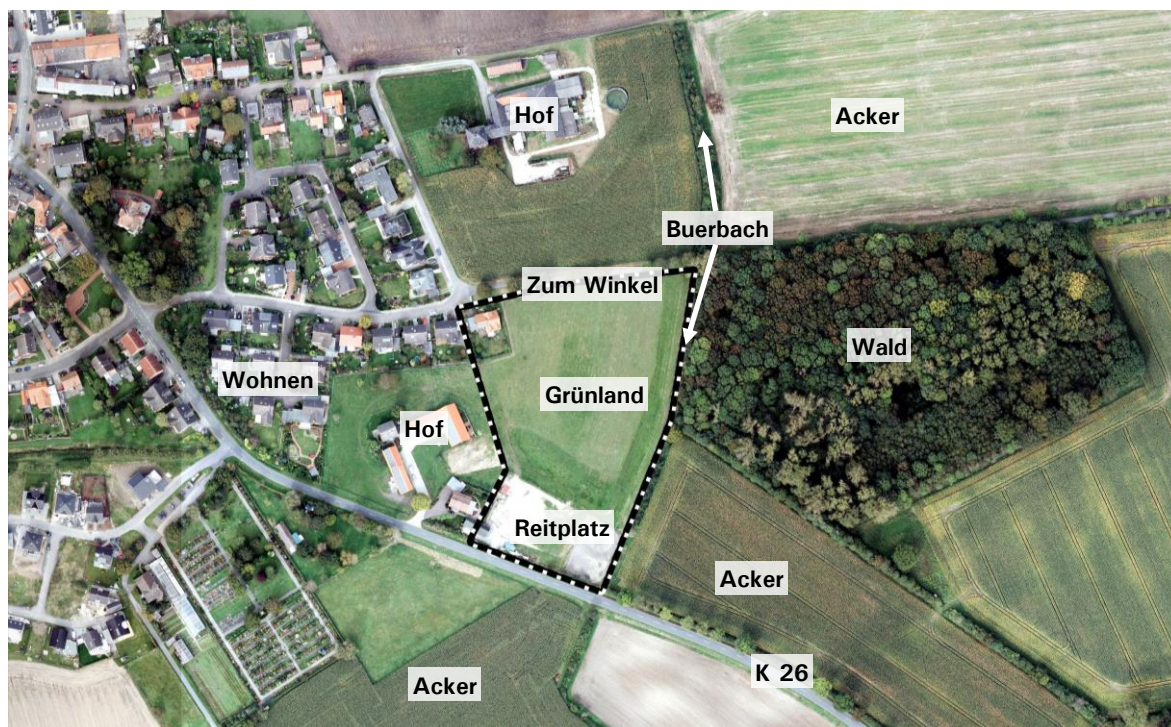
3.3 Teilfläche 3 – Tauschfläche Walstedde

Bestand

Die Fläche wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Süden befindet sich ein kleiner Reitplatz, im Nordwesten wird ein Wohnhaus mit ergänzender Büronutzung in den Geltungsbereich einbezogen. Im Osten begrenzt der Buerbach mit seinen uferbegleitenden Gehölzstrukturen den Änderungsbereich.

Der umgebende Landschaftsraum stellt sich als offene ackergeprägte Agrarlandschaft mit teilweise kleinräumig verzahnten Grünland-Acker-Waldkomplexen dar. Das nähere

Umfeld des Änderungsbereichs wird hier i. W. durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland) geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind häufig durch Feldgehölzreihen, Hecken u. ä. Strukturen gegliedert, östlich des Buerbachs grenzt darüber hinaus eine kleine Waldparzelle an. Im nahen westlichen und nördlichen Umfeld befinden sich zwei landwirtschaftliche Hofstellen. Südwestlich, jenseits der K 26 liegt der örtliche Friedhof, im Nordwesten schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit freistehenden Ein-/Zweifamilienhäusern an.



Übersicht: Nutzungen im Bestand

Kartengrundlage: Luftbild Stadt Drensteinfurt, ohne Maßstab

Quellenvermerk: Datenlizenz Deutschland - Kreis Warendorf (2017) - Version 2.0



Inhalt und Ziele

Im Rahmen der **7. Änderung des Regionalplans Münsterland** (rechtswirksam seit Juli 2017) wurde der bisher festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich zwischen der Straße Zum Winkel im Norden und der Straße Ostfeld (K 26) im Süden um ca. 2,5 ha zu Gunsten der Festlegung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich zurückgenommen. Der **wirksame Flächennutzungsplan** der Stadt Drensteinfurt stellt den Bereich bislang i. W. als gewerbliche Baufläche dar, entlang der Kreisstraße ist zudem untergeordnet eine schmale Grünfläche im FNP enthalten. Die hieran anschließenden Flächen sind i. W. als Fläche für die Landwirtschaft aufgenommen worden. Darüber hinaus sind die K 26 im Süden als überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraße und eine Teilfläche im Osten als Wald dargestellt, im Nordwesten grenzt zudem eine Wohnbaufläche an. Die bereits seit den 1970er Jahren an dieser Stelle vorgesehene gewerbliche Entwicklung (Bebauungsplan Nr. 2.05) ist bislang nicht realisiert worden. Eine entsprechende Entwicklung ist auch künftig nicht zu erwarten. Insofern sollen die bestehenden Flächenreserven an diesem Standort (ca. 2,1 ha) zurückgenommen und im Zuge der 46. FNP-Änderung in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Schutzgut Mensch		
Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung		
- Lage am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Walstedde zwischen den Straßen Zum Winkel im Norden und Ostfeld (K 26) im Süden - i. W. unbebaut, Nutzung überwiegend als Grünland, kleiner Reitplatz, einzelnes Wohnhaus mit Büro im Nordwesten - Umfeld geprägt durch landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland), kleine Waldfläche, Wohnsiedlungsbereich, Friedhof - Erschließung über die Straße Zum Winkel, wobei diese im Änderungsbereich nur als Wirtschaftsweg angelegt ist, K 26 ist anbaufrei	- weiterhin als landwirtschaftlich nutzbare Flächen verfügbar - keine Aufgabe bisheriger Nutzungen erforderlich, ggf. bestehende Pachtverhältnisse müssen nicht gelöst werden - keine Belastung durch Baumaßnahmen sowie keine Veränderungen des Wohnumfelds durch Aufgabe der Gewerbegebietsentwicklung zu erwarten, somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine
Ortsrandlage und Naherholung		
- Ortsrandlage, Abschirmung zum weiteren Landschaftsraum v. a. entlang der östlichen Grenze durch uferbegleitende Gehölze und Waldparzelle - keine Bedeutung für Erholungsnutzung aufgrund bestehender landwirtschaftlicher Nutzung und fehlender Wegeverbindungen - Wegebeziehungen im Umfeld über bestehendes Wirtschaftswegenetz, insofern Wahrnehmung der Fläche als Bestandteil des Landschaftsraums	- kein Eintreten der bei Umsetzung von Gewerbebebauung ermöglichten Veränderungen in Ortsrandlage - Erhalt bestehender, ortsrandeinbindender Gehölzstrukturen nicht (mehr) beeinträchtigt - Wegebeziehungen und bisheriges Landschaftserlebnis im Umfeld bleiben unverändert, insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf Naherholung zu erwarten Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.	- keine
Vorbeugender Immissionsschutz		
- Gewerbe: keine GE-Nutzungen mit Immissionen im nahen Umfeld bekannt - Straßenverkehr: Vorbelastung durch Verkehrslärm der K 26 möglich	- kein Eintreten der ursprünglich vorbereiteten gewerblichen Immissionen mehr zu erwarten – Umwidmung der gewerblichen Baufläche in eine Fläche für Landwirtschaft wird vor diesem Hintergrund positiv bewertet	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
- Landwirtschaft: Vorbelastung durch Gerüche von nördlich benachbarter Hofstelle mit Viehhaltung sowie Beeinträchtigungen im ortsüblichen Maß (z. B. Erntezeit, Düngung) möglich - Sonstige Immissionen: keine Kenntnisse über bestehende sonstige relevante Immissionen (z. B. Erschütterungen, Licht, Sport-/Freizeitlärm)	- landwirtschaftliche Emissionen im ortsüblichen Maß weiterhin möglich, aber keine besondere Konfliktlage erkennbar <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	
Hochwasserschutz		
- kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet erfasst	- Rücknahme von versiegelbaren Flächen mit allgemein positiven Auswirkungen auf Rückhaltung von Niederschlagswasser etc. <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Bodenverunreinigungen, Kampfmittel und Bergbau		
- keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Änderungsbereich und im näheren Umfeld bekannt - keine Kampfmittelbelastungen bekannt - Lage über auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Dasbeck III“, aber keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten, da kein urkundlich belegter Abbau	- Risiko der Entstehung von Altlasten infolge gewerblicher Nutzung entfällt <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung		
- Ver- und Entsorgungsnetze in umliegenden Straßen vorhanden, geordnete Müllabfuhr im Siedlungsbereich von Walstedde gegeben - technisch und wirtschaftlich schwierige Entwässerungssituation bei Vorhabenrealisierung	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft (s. auch Kapitel 2)		
- kein räumlicher und funktionaler Bezug zu Natura 2000-Gebieten, NSG, LSG, geschützten	- keine Auswirkungen auf Schutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte/schutzwürdige Bio-	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
Biotopen, Naturdenkmalen - keine schutzwürdigen Biotope im Änderungsbereich, nördlich in ca. 230 m schutzwürdiges Biotop „Weidegrünland mit Tümpel bei Walstedde“ ohne räumlichen/funktionalen Bezug zum Plangebiet - ca. 50 m breiter bachbegleitender Bereich entlang der östlichen Grenze Teil Biotopverbunds „Bachauen im Westen und Süden von Drensteinfurt“ als Vernetzungsachse innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems im Südwesten des Kreises Warendorf mit besonderer Bedeutung	tope zu erwarten - Erhalt der entlang des Buerbachs gemäß Landschaftsplan angelegten zweireihigen Hecken/Ufergehölze - über das bestehende Maß hinaus keine Beeinträchtigung des Verbundsystems durch bislang mögliche heranrückende Bebauungen/gewerbliche Nutzungen mehr zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	
Biotop-/Nutzungsstrukturen, biologische Vielfalt		
- Änderungsbereich weitgehend intensiv als Grünland und Reitplatz genutzt - Vorbelastung durch Nährstoffeintrag und Maschineneinsatz nicht auszuschließen - Fläche aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne hohe biologische Vielfalt - ökologisch wertvollere Gehölzstrukturen im östlichen Randbereich	- Erhalt landwirtschaftlicher Fläche, keine Belastungen über den heutigen Zustand hinaus zu erwarten - Erhalt der entlang des Buerbachs gemäß Landschaftsplan angelegten zweireihigen Hecken/Ufergehölze möglich - keine Eingriffe in Natur-/Landschaftsraum <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Artenschutz		
- i. W. Lebensraumpotenzial für Arten des Offenlands und der Ortsrandlagen, Waldrand und Gehölzreihen im Osten geeignet z. B. als Brutplatz für Vögel, für Fledermausquartiere und als Leitstruktur für Fledermäuse - v. a. geeignet für sog. Allerweltsarten, da Störeinflüsse durch landwirtschaftliche Nutzungen, Bebauung und Verkehr - potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten nach Messtischblatt 4212 „Dren-	- ursprünglich vorbereiteter Lebensraumverlust durch gewerbliche Entwicklung entfällt, somit Erhalt des bisherigen Lebensraumpotenzials für Tiere und Pflanzen zu erwarten - keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und deren Lebensstätten (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
steinfurt“, Quadrant 2: 7 Fledermaus- und 17 Vogelarten (s. Anlage) - keine Kenntnisse zu tatsächlichem Vorkommen dieser Arten - keine floristischen oder faunistischen Kartierungen vorhanden oder geplant		
Schutzgut Fläche/Boden		
- potenziell versiegelbar durch gewerbliche Nutzungen einschließlich Erschließung - stark sandige Lehm Böden i. W. als Pseudogley mit mittlerer Wasserdurchlässigkeit, Sorptionsfähigkeit und Staunässe, mit geringem bis mittlerem Ertrag, Bearbeitbarkeit durch zeitweilige Vernässung erschwert⁹ - Kriterien der in NRW rechtlich zu schützenden Böden treffen nicht zu¹⁰ - Prägung bislang durch intensive Grünlandnutzung (Grünlandumbruch zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme) und Reitplatz (Verdichtung)	- Aufgabe ursprünglich vorbereiteter Flächeninanspruchnahme am Ortsrand, heutige Situation der Grünland-/Reitplatznutzung verbleibt - Rücknahme von Versiegelungsmöglichkeiten, ursprünglich vorbereiteter Verlust des Bodens und seiner Lebensraum-, Filter- und Produktionsfunktionen entfällt - Möglichkeiten der Eingriffe in den Bodenhaushalt deutlich reduziert <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Schutzgut Wasser		
Oberflächengewässer		
- Buerbach fließt entlang östlicher Grenze Richtung Norden	- keine	- keine
Grundwasser		
- Kluftgrundwasserleiter aus i. W. Tonmergelsteinen, wenig ergiebig und mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit¹¹ - Empfindlichkeit bzgl. Grundwasserverschmutzung eher gering bis mittel - Änderungsbereich nicht innerhalb oder in Nähe von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten	- Rücknahme von Versiegelungsmöglichkeiten, somit lokal positive Wirkung auf Wasserhaushalt, Rückhaltung/Versickerung von Oberflächenwasser und Grundwasserneubildungsrate - Risiko von Grundwasserverschmutzung durch unsachgemäßen Umgang mit Stoffen bei gewerblicher Nutzung entfällt	- keine

⁹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4312 Hamm; Krefeld 1981

¹⁰ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

¹¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS, Abfrage 07.07.2017

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	
Schutzgut Klima/Luft		
Klima		
- Raum Drensteinfurt ozeanisch geprägt (relativ hohe Niederschläge, ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf), Hauptwindrichtung West-Südwest - Lage am östlichen Siedlungsrand und damit im Übergangsbereich von Klimabedingungen mäßig bebauter Gebiete zu denen der Außenbereichslandschaft - landwirtschaftlichen Flächen in Örtlichkeit wirken zusammen mit angrenzenden Freiflächen als Kaltluftentstehungsgebiet - keine besondere ortsklimatische Bedeutung hinsichtlich Durchlüftung und Temperaturentgang erkennbar - aktuelle, kleinräumige Daten zu Klima oder Luftbelastung in Drensteinfurt liegen nicht vor	- Erhalt der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet - lokal ggf. mögliche negative Auswirkungen durch Erwärmung infolge langfristiger Versiegelung werden nicht eintreten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Luftqualität		
- Vorbelastungen bislang nicht bekannt	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Schutzgut Landschaft		
- Lage im Übergangsbereich der Landschaftsräume „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“ (Norden) und „Lipper Höhen“ (Süden), Landschaftsbildprägend sind ackerdominierte offene Kulturlandschaftsbereiche sowie kleinräumig Grünland-Acker-Waldkomplexe, Gewässer und weitere landschaftstypische Elemente der münsterländischen Parklandschaft (Feldgehölze, Hecken etc.) - Fläche selbst aufgrund der	- Beibehaltung des bestehenden Landschaftsbilds - keine visuellen Beeinträchtigungen o. Ä. zu erwarten <i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine

Umweltbezogene Ausgangssituation	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
landwirtschaftlichen Nutzung ohne besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit - angrenzender Landschaftsraum als Teil der abwechslungsreichen münsterländischen Parklandschaft zu bewerten (s. o.) - östlicher Ortsrandbereich z. T. durch Wohnbebauung vorgeprägt		
Schutzgut Kultur-/sonstige Sachgüter		
Baudenkmale		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Bodendenkmale		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Kultur-/Sachgüter		
- im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden - Lage im Bereich der historischen Kulturlandschaft „Kernmünsterland“, aber im Änderungsbereich z. T. überprägt - Lage außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, Sichtbeziehungen etc.	<i>Mit bisheriger Kenntnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</i>	- keine
Wechselwirkungen		
- Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern können im Einzelfall zu potenzierten Auswirkungen führen	- keine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen erkennbar	- keine

Zusammenfassende Wertung

Mit der Rücknahme gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten entstehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen für die Anwohner werden insgesamt positiv bewertet, Nachbarn werden keine Veränderungen im Wohnumfeld erfahren. Die naturräumlichen Umweltauswirkungen ergeben sich v. a. durch den Verzicht auf eine weitere Bebauung und Versiegelung mit entsprechend positiven Wirkungen auf Pflanzen, Tiere,

Boden-/Wasserhaushalt und Lokalklima. Ein Erfordernis für Ausgleichsmaßnahmen wird angesichts der Rücknahme von Baumöglichkeiten insgesamt nicht gesehen. Umweltrelevante Zielkonflikte bestehen im Plangebiet nicht. **Im Ergebnis sind verbleibende nachteilige Auswirkungen insgesamt nicht zu erwarten.**

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

a) Prognose bei Durchführung der Planung

In Kapitel 3 werden flächenbezogen die mit der vorliegenden 46. FNP-Änderung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet.

In der Summe der einzelnen Änderungspunkte beinhaltet die 46. FNP-Änderung eine Rücknahme von schwer realisierbaren gewerblichen und gemischten Bauflächen in den Ortsteilen Rinkerode und Walstedde zugunsten der Neuausweisung von benötigten Wohnbauflächen in der Hauptortslage Drensteinfurt. Hiermit wird die Abrundung des Siedlungsraums in Ortskernnähe angestrebt. Neben der Versiegelung und Verdichtung des Bodens mit entsprechenden Auswirkungen auf Boden-/Wasserhaushalt und Lokalklima werden mit der Vorbereitung der Wohnsiedlungsentwicklung dort Änderungen der Lebensraumstrukturen und des Orts-/Landschaftsbilds vorbereitet. Demgegenüber wirkt sich die entsprechende Rücknahme von baulichen Entwicklungsmöglichkeiten mit potenziell stärkerer Versiegelung auf z. T. naturschutzfachlich höherwertigen Flächen im städtebaulichen Gesamtkontext ausgleichend auf dieselben Schutzgüter aus. Der dort bisher vorbereitete Eingriff mit den entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird bei Durchführung der Planung nicht mehr vorbereitet.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist Teilfläche 1 weiterhin als landwirtschaftliche Fläche nutzbar mit einigen nicht pauschal auszuschließenden negativen Auswirkungen v. a. hinsichtlich Boden und Wasserhaushalt. Auch eine bauliche Nutzung durch im Außenbereich privilegierte Vorhaben mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen/Biotopie wäre nicht grundsätzlich auszuschließen. Die durch eine Wohnbaulandentwicklung ermöglichte Veränderung des Umweltzustands durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und die entstehende Neuversiegelung mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser und Landschaft (s. o.) würde dagegen nicht eintreten. Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche würden wahrscheinlich erhalten bleiben.

In den Teilflächen 2 und 3 wird voraussichtlich eine Nutzung wie bisher erfolgen, eine Veränderung des Umweltzustands würde dann nicht eintreten. Ebenso kann trotz schwieriger Realisierbarkeit eine intensive bauliche Nutzung aufgrund der bereits bestehenden Baurechte mit einem vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad, mit Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Orts-/Landschaftsbild und mit dem Verlust an z. T. naturschutzfachlich höherwertigen Flächen nicht ausgeschlossen werden.

Die Nichtdurchführung der Planung würde zudem dazu führen, dass schwer nutzbare Flächenpotenziale weiter gebunden sind, so dass an anderer Stelle im Stadtgebiet entsprechende Bedarfe nicht umgesetzt werden könnten. Daher würde auch der nachweislich bestehende Bedarf an Wohnbauflächen im Stadtgebiet bestehen bleiben und die Stadt kann den Grundbedürfnissen des Menschen bezüglich des Wohnens nicht nachkommen.

Grundsätzlich kann der FNP die Art der Bodennutzung nur vorbereitend und übergeordnet steuern. Mögliche Umweltauswirkungen sind von den Ergebnissen der nachgelagerten konkreten Bebauungsplanungen und einzelner Projektplanungen abhängig, sie können auf FNP-Ebene nur allgemein beschrieben werden.

5. Planungsalternativen

Planungsalternativen sind auf FNP-Ebene vom Grundsatz in Standortwahl und Flächengrößen zu sehen. Die geplante Wohngebietserweiterung zur Stärkung der Hauptortslage ist bereits vor Durchführung der vorliegenden 46. FNP-Änderung mit der Bezirksregierung Münster erörtert worden. Im Ergebnis hatte sich gezeigt, dass entsprechende Siedlungsflächenreserven im Stadtgebiet nicht ohne Weiteres im geplanten Umfang bestehen und die Stadt Flächenneuausweisungen nur im Tausch vornehmen kann, hierzu erfolgte die 7. Änderung des Regionalplans. Flächenumfänge und gleichwertige Rücknahmeflächen sind bereits im Rahmen dieses übergeordneten Änderungsverfahrens abgestimmt worden. Vor diesem Hintergrund ist der Planungsspielraum der Stadt vorliegend entsprechend eingeschränkt. Eine Planungsalternative könnte in einer verringerten Flächengröße der Teilfläche 1 bestehen, dies wird aber aufgrund der mit der Planung verfolgten Zielsetzung und des Bedarfs an Wohnraum hier nicht für sinnvoll gehalten.

6. Zusätzliche Angaben

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z. T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung und Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB,
- Überschlägige Ermittlung der durch die Planung ermöglichten Eingriffe.

Für die einzelnen Teilbereiche dieser 46. FNP-Änderung wurden keine Gutachten erstellt, z. T. wurde auf frühere Untersuchungen für benachbarte Flächen Bezug genommen. Eine konkrete Betrachtung der Rahmenbedingungen und Detailprüfungen für die künftig bauliche entwickelbare Teilfläche 1 „Mondscheinweg“ (z. B. Arten-

schutz, Verkehrslärm) erfolgen sachgerecht im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren und auf Genehmigungsebene.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden bislang nicht gesehen. Die Vorbelastungen durch heute bereits vorhandene Bebauung und Nutzung auf Lokalklima und Grundwasser sowie Aussagen zu Auswirkungen bei Umsetzung zukommender Bebauung etc. können hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind nach heutigem Stand hier aber nicht zu erkennen. Die Fachbehörden haben im Verfahren ergänzende Hinweise zu einzelnen Umweltbelangen vorgetragen, die in den Umweltbericht eingeflossen sind.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Auf FNP-Ebene erfolgt im Rahmen eines Änderungsverfahrens grundsätzlich die Vorbereitung einer Änderung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung. Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Genehmigungsebene werden die konkrete Nutzungsart und -intensität festgesetzt. Erst mit diesem Konkretisierungsgrad können Umweltauswirkungen genauer abgeschätzt und entsprechende Maßnahmen zu deren Überwachung entwickelt werden. Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden auf FNP-Ebene im Rahmen der vorliegenden 46. FNP-Änderung somit nicht für erforderlich gehalten.

Eine künftige Nutzung und Bebauung im der Teilfläche 1 „Mondscheinweg“ ist nach den fachgesetzlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt. Die verbleibenden Teilflächen 2 und 3 sind nach Inkrafttreten der jeweiligen Teilaufhebungen auf Bebauungsplanebene künftig nach § 35 BauGB zu bewerten. Die hier dann zulässigen Vorhaben sind ggf. nach den entsprechenden Anforderungen und Verfahren zu prüfen.

Sollten unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erst nach Feststellung der 46. FNP-Änderung bekannt werden, werden entsprechende Prüfungen erforderlich. Da die Stadt Drensteinfurt keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten.

8. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein

können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Drensteinfurt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Insgesamt beinhaltet die vorliegende 46. FNP-Änderung drei Änderungsbereiche. Die Stadt Drensteinfurt verfolgt i. W. das Planungsziel, am westlichen Siedlungsrand der Kernstadt Drensteinfurt auf den an den Siedlungsbereich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Wohngebiets zu schaffen (Teilfläche 1). An diesem Standort sollen die im Stadtgebiet bestehenden Flächenpotenziale gebündelt werden, um den mittel- bis langfristigen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum decken zu können. Die Planung dient damit der Weiterentwicklung und Stärkung der Hauptortslage mit ihren zentralen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen. Im Gegenzug erfolgt im Sinne des Flächentauschs die Rücknahme von noch nicht baulich genutzten Flächen im Nordosten des Ortsteils Rinkerode (Teilfläche 2) sowie im Osten des Ortsteils Walstedde (Teilfläche 3). Die dort bislang als gewerbliche und gemischte Bauflächen vorgehaltenen Flächenpotenziale werden entsprechend zurückgenommen.

Im Ergebnis werden mit der Vergrößerung der Wohnbaufläche im Teilbereich 1 „Mondscheinweg“ ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen, eine erstmalige Versiegelung des Bodens und die hiermit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt und Lokalklima sowie ein Wandel der bisherigen Lebensraumstrukturen und Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds vorbereitet. Ausgleichend werden im Rahmen des Flächentauschs in den Teilbereichen 2 und 3 bislang stärker versiegelbare und naturschutzfachlich teilweise höherwertige Flächen künftig über keine entsprechenden baulichen Nutzungsmöglichkeiten mehr verfügen. Die bislang dort vorbereiteten und mit dem Standort Mondscheinweg in Summe vergleichbaren negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden dort künftig nicht mehr eintreten.

Die Vorbereitung der voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe in den Lebens- und Landschaftsraum in Teilfläche 1 wird vor diesem Hintergrund insgesamt für vertretbar und die vorliegende Planung als in sich ausgeglichen bewertet. Mit derzeitiger Kenntnis sind besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen oder Umweltauswirkungen bislang nicht erkennbar. Darüber hinaus werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, konkrete Maßnahmen geprüft, um dort verbleibende Umweltauswirkungen weiter wirksam zu mindern.

Zusammenfassend ergeben die Arbeiten, dass die 46. FNP-Änderung aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist. Die letztliche Entscheidung hierzu ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind Auswirkungen und Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Drensteinfurt zu prüfen und zu bewerten.

Drensteinfurt, im Februar 2018

Nachtrag, Juli 2018:

Im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im April/Mai 2018 haben sich über die o. g. Inhalte des Umweltberichts und über die Erörterung in der Begründung zur 46. FNP-Änderung hinaus keine zusätzlichen Informationen oder Hinweise auf neue oder besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme im Plangebiet ergeben, die eine weitergehende Umweltprüfung oder eine inhaltliche Änderung im Rahmen der Bauleitplanung erfordern.

Über die im vorliegenden Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen hinausgehende mögliche erhebliche Umweltauswirkungen nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz-, mittel-, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen) infolge von Bau/Abriss und Vorhandensein/Betrieb geplanter Vorhaben sowie deren Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune) sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt bzw. noch nicht absehbar und werden daher nicht behandelt.

Anlagen

Listen der planungsrelevanten Arten Listen der planungsrelevanten Arten in NRW (Messtischblätter) für die einzelnen Teilflächen¹²

Teilfläche 1 – Drensteinfurt Mondscheinweg

Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“/Quadrant 1; Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen/-weiden:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere			Vögel		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	Coturnix coturnix	Wachtel	U
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Myotis nattereri	Fransfledermaus	G	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Dryobates minor	Kleinspecht	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	Falco subbuteo	Baumfalke	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Vögel			Lanius collurio	Neuntöter	U
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Accipiter nisus	Sperber	G	Passer montanus	Feldsperling	U
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	Perdix perdix	Rebhuhn	S
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Anthus trivialis	Baumpieper	U	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Asio otus	Waldohreule	U	Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Athene noctua	Steinkauz	G-	Strix aluco	Waldkauz	G
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Tyto alba	Schleiereule	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

¹² Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes, Messtischblattabfragen am 07.07.2017

Teilfläche 2 – Rinkerode

Messtischblatt 4112 „Sendenhorst“/Quadranten 1 und 3; Lebensraumtypen Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen/-weiden:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere			Vögel		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
Vögel			<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U			

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

Teilfläche 3 – Walstedde

Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“/Quadrant 2; Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen/-weiden:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Vögel		
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Vögel		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

Referenzliste der Quellen

Erlasse, Verordnungen, Normen, Pläne

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.01.2017 (GV.NRW 2017 S. 207).

Regionalplan Münsterland i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.2014: Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster, 2014.

Landschaftsplan Drensteinfurter Platte: Erläuterungsbericht mit Karten, Kreis Warendorf, 1986.

Sonstige Quellen

Gesing: Der Strontianitbergbau im Münsterland. Warendorf, 1995.

Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld 2004.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50), Krefeld.

Ing.-Büro Richters & Hüls: Geruchsgutachten für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 1.36 „Berthas Halde“ der Stadt Drensteinfurt, Ahaus, 28.10.2008.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Landesbetrieb Straßenbau NRW – Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme: Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen NWSIB, unter: <http://www.nwsib-online.nrw.de/>

Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln 2007.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf 2010.

Internet-Anwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen – umweltbezogene GIS-Informationen: NRW Umweltdaten vor Ort, TIM-online NRW, Umgebungslärmkartierung, Wasserinformationssystem ELWAS-IMS.